

# Amtsblatt

## für die Stadt Luckenwalde



24. Jahrgang – 594. Ausgabe

Freitag, 19. Juni 2015

Nummer 13 – Woche 25

### Inhaltsverzeichnis

#### Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Luckenwalde

- Einladung 6. ordentliche öffentliche Sitzung des Ortsbeirates Kolzenburg - Wahlperiode 2014 – 2019 am 2. Juli 2015
- Öffentliche Bekanntmachung zum Widerspruchsrecht für Auskünfte aus dem Melderegister
- Änderung des Namens des Bebauungsplanes Nr. 38/2014 „Hybridanlage am Heinrichstift“ in Bebauungsplan Nr. 38/2014 „Solarfeld am Heinrichstift“  
Änderung des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes Nr. 38/2014 „Solarfeld am Heinrichstift“  
Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 38/2014 „Solarfeld am Heinrichstift“ gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
- Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Luckenwalde in Teilbereichen  
Teilbereich „Wiese am Woltersdorfer Kirchsteig“ – laufende Nummer: 14/2014 öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB
- Konzept zur Berücksichtigung der Nutzung erneuerbarer Energien im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung der Stadt Luckenwalde

## Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Luckenwalde

---

### Einladung 6. ordentliche öffentliche Sitzung des Ortsbeirates Kolzenburg - Wahlperiode 2014 - 2019

**Sitzungstermin:** Donnerstag, 02.07.2015  
**Sitzungsbeginn:** 19:30 Uhr  
**Sitzungsort:** Gemeindezentrum, Ortsteil Kolzenburg, Hauptstraße 7, 14943 Luckenwalde

#### Tagesordnung - ÖFFENTLICH:

1. Eröffnung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Anwesenheit
2. Einwendungen gegen die Niederschrift der Sitzung vom 30.04.2015
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Freiwillige Feuerwehr Kolzenburg
5. Informationen des Ortsbeirates
6. Anfragen der Einwohner

Elisabeth Herzog-von der Heide  
Bürgermeisterin

2015-06-19

---

### Öffentliche Bekanntmachung zum Widerspruchsrecht für Auskünfte aus dem Melderegister

#### **Widerspruch gegen Übermittlung an Religionsgesellschaften**

Das Meldegesetz sieht vor, dass einer öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft neben den Daten ihrer Mitglieder auch einige Grunddaten von Nichtmitgliedern, die mit einem Mitglied einer öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft in demselben Familienverband leben, übermittelt werden dürfen. Der betroffene Familienangehörige – also nicht das Mitglied einer öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft selbst – kann jedoch nach § 30 Abs. 2 Satz 2 Gesetz über das Meldewesen im Land Brandenburg (BbgMeldeG) die Einrichtung einer Übermittlungssperre verlangen. Eine Begründung ist nicht erforderlich.

#### **Widerspruch bei Alters- und Ehejubiläum**

Begehrt jemand eine Auskunft über Alters- oder Ehejubiläum, darf die Meldebehörde auf Grund von § 33 Abs. 4 BbgMeldeG eine auf folgende Daten beschränkte Melderegisterauskunft erteilen: Vor- und Familienname, Doktorgrad, gegenwärtige Anschrift sowie Tag und Art des Jubiläums. Diese Auskunft darf jedoch nur erteilt werden, wenn Sie nicht widersprochen haben. Wenn Sie von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch machen, darf die Meldebehörde z. B. der Presse nicht mitteilen, dass Sie demnächst z. B. Ihren 80. Geburtstag oder das Jubiläum der Goldenen Hochzeit feiern. Da das Widerspruchsrecht bei Ehejubiläumsdaten nur gemeinsam ausgeübt werden kann, sind die Unterschriften beider Ehegatten erforderlich.

**Widerspruch an Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen u. a.**

Das Meldegesetz sieht in § 33 Abs.1 vor, dass die Meldebehörde in den sechs der Wahl vorausgehenden Monaten Auskunft an Parteien, politische Vereinigungen, Wählergruppen, Listenvereinigungen und andere Träger von Wahlvorschlägen über Familiennamen, Vornamen, Doktorgrad und gegenwärtige Anschrift von Wählern erteilen darf. Diese Auskunft steht auch Trägern von Volksbegehren und Volksentscheiden zu. Sie können dieser Datenübermittlung ohne weitere Begründung widersprechen.

**Melderegisterauskunft mittels automatisierten Abrufs über das Internet**

Einfache Melderegisterauskünfte können gemäß den Voraussetzungen des § 32a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BbgMeldeG auch mittels automatisierten Abrufs über das Internet erteilt werden. Ein Abruf ist nicht zulässig, wenn Sie gemäß § 32a Abs. 2 BbgMeldeG dieser Form der Auskunftserteilung widersprechen.

**Widerspruch gegen Übermittlung an Adressbuchverlage**

Das Meldegesetz erlaubt in § 33 Abs. 5 eine Auskunft an Adressbuchverlage über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und gegenwärtige Anschriften von Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Dieser Auskunftserteilung können Sie widersprechen. Eine Begründung ist nicht erforderlich.

**Widerspruch gegen die Datenübermittlung an das Bundesamt für Wehrverwaltung**

Diese Datenübermittlung erfolgt zum Zwecke der Übersendung von Informationsmaterial über die Streitkräfte an eventuell zukünftige Freiwillige (nur für Antragsteller unter 18 Jahre).

Die Anträge können persönlich zu den Sprechzeiten des Einwohnermeldewesens im Rathaus Luckenwalde, Markt 10, Zimmer 11a und Zimmer 11b gestellt werden.

Des Weiteren besteht die Möglichkeit der elektronischen Beantragung – [ewo@luckenwalde.de](mailto:ewo@luckenwalde.de). Das Antragsformular finden Sie unter: [www.luckenwalde.de](http://www.luckenwalde.de) Bürgerservice – Formulare / Antrag auf Übermittlungssperre.

Luckenwalde, 19.06.2015

i. A. Kirsten Seifert  
Abt. Einwohnermeldewesen

**Änderung des Namens des Bebauungsplanes Nr. 38/2014 „Hybridanlage am Heinrichstift“ in  
Bebauungsplan Nr. 38/2014 „Solarfeld am Heinrichstift“  
Änderung des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes Nr. 38/2014 „Solarfeld am  
Heinrichstift“  
Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 38/2014 „Solarfeld am Heinrichstift“ gemäß  
§ 3 Abs. 2 BauGB**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Luckenwalde hat in öffentlicher Sitzung am 28.04.2015 beschlossen,

- den Namen des Bebauungsplanes Nr. 38/2014 „Hybridanlage am Heinrichstift“ in Bebauungsplan Nr. 38/2014 „Solarfeld am Heinrichstift“ zu ändern,
- den Geltungsbereich des Bebauungsplanes um Teilflächen des Flurstücks 399 der Flur 16 der Gemarkung Luckenwalde zu erweitern,
- und den Entwurf des Bebauungsplanes einschließlich seiner Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes besteht aus dem Flurstück 401 und Teilflächen des Flurstücks 399 der Flur 16 der Gemarkung Luckenwalde. Die genaue Lage des Geltungsbereichs ist dem Kartenausschnitt auf Seite 8 zu entnehmen.

Ziele des Bebauungsplanes sind die Sicherung von Flächen für Anlagen der erneuerbaren Energien zur Wärme- und Energieversorgung des Heinrichstifts und die Sicherung erforderlicher naturschutzrechtlicher Ersatz- oder Ausgleichsmaßnahmen.

Die Planunterlagen zum Bebauungsplan Nr. 38/2014 „Solarfeld am Heinrichstift“ liegen in der Zeit vom 01.07.2015 bis zum 07.08.2015 bei der

Stadtverwaltung Luckenwalde  
Stadtplanungsamt  
Markt 10 in 14943 Luckenwalde

zu folgenden Zeiten zur Einsicht bereit:

Montag bis Mittwoch: 8.30 Uhr – 12:00 Uhr, 13.00 Uhr – 15.00 Uhr  
Donnerstag: 8.30 Uhr – 12:00 Uhr, 13.00 Uhr – 18.00 Uhr  
Freitag: 8.30 Uhr – 12.00 Uhr.

Während dieser Frist können beim Stadtplanungsamt Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift vorgetragen werden. Schriftlich vorgebrachte Anregungen sollten die volle Anschrift des Verfassers und gegebenenfalls auch die Bezeichnung der betroffenen Grundstücke bzw. Gebäude enthalten. Verspätet abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan gemäß § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder nur verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Für den Bebauungsplan wurde eine Umweltprüfung durchgeführt. Neben dem Entwurf des Bebauungsplanes liegen folgende umweltrelevante Informationen öffentlich aus:

**1. Umweltbericht (Punkt II.2.2 der Begründung zum Bebauungsplan):**

Um die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 (sog. Schutzgüter) und § 1a BauGB ermitteln, beschreiben und bewerten zu können, wird im Rahmen der Bebauungsplanaufstellung eine Umweltprüfung durchgeführt. Die Ergebnisse dieser Prüfung werden im Umweltbericht dargestellt, der einen gesonderten Teil der Bebauungsplanbegründung bildet. Im laufenden Verfahren wird der Umweltbericht dabei aktualisiert, unter anderem aufgrund eingegangener Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligungen der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange und sonstiger Behörden.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligungen sind folgende wesentliche umweltrelevante Stellungnahmen eingegangen:

<b>Urheber:</b>	<b>Zusammenfassung Stellungnahme:</b>
Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Potsdam	<p><u>Immissionsschutz:</u> Die möglichen Spiegelungen und Blendwirkungen der Freiflächenphotovoltaikanlage auf schutzwürdige Nutzungen im direkten Umfeld des Vorhabens sind im Umweltbericht zu thematisieren und zu bewerten.</p> <p><u>Wasserwirtschaft:</u> Während der Bauphase besteht die Möglichkeit der Verunreinigung von Gewässern durch Wasser gefährdende Stoffe. Es ist sicherzustellen, dass durch die Einhaltung einschlägiger Sicherheitsbestimmungen eine Wasser gefährdende Kontamination vermieden wird (§ 1 BbgWG, § 5 Abs. 1 WHG).</p>
Landkreis Teltow-Fläming, Luckenwalde	<p><u>Gesundheitssamt:</u> Es wird darauf hingewiesen, dass das Plangebiet in Nähe zur Wohnbebauung liegt. Eine Testversion einer Photovoltaikanlage (Aufbauwinkel und Modul) könnte hilfreich sein, um Beeinträchtigungen der Wohnbebauung durch Spiegelungen zu beurteilen. Zudem sollte zur Minderung möglicher Spiegelungen der höchstmögliche Stand der Technik angewendet werden.</p> <p><u>Naturschutz:</u> Zwar wird in der Begründung für bestimmte Biotoptypen ein Teilverlust prognostiziert, dieser wird allerdings nicht näher präzisiert. Dies ist wiederum essentielle Grundlage, um die im Umweltbericht geäußerte Unerheblichkeit des Lebensraumverlustes fachlich abschließend prüfen zu können. Der Biotopverlust ist zu quantifizieren. Zu berücksichtigen sind dabei alle Faktoren, die zum Lebensraumverlust bzw. zu dessen Entwertung führen (z. B. Modulfundamente, Parkflächen, Betriebsgebäude, Zuwegungen). Ggf. sind Maßnahmen zur Kompensation zu entwickeln.</p> <p>Zum Schutz des Sommer- und Winterhabitats von Amphibien- und Reptilien sind neben den bereits vorgesehenen Maßnahmen weitere Maßnahmen notwendig, die mit verhältnismäßig geringem Aufwand im Plangebiet integriert und festgesetzt werden können.</p> <p>Zur Stützung der lokalen Amphibien- und Reptilienpopulation ist innerhalb des Bebauungsplanes die Anlage von Versteckmöglichkeiten in Form von Reisig- oder Feldsteinhaufen vorzusehen. Seitens der UNB werden 5 Haufwerke mit einem Mindestvolumen von je 1 m<sup>3</sup> für sinnvoll erachtet. Mit dieser Struktur-anreicherung wird eine Wiederbesiedlung des Solarparks nach Abschluss der Baumaßnahme erleichtert und ein Verlust von Sommer- und Winterquartieren kompensiert. Als Standorte bieten sich die Stirnseiten der Modultische oder die</p>

	<p>Abstandsflächen an.</p> <p>Das Vorhaben befindet sich im Außenbereich der Stadt Luckenwalde daher kommt gem. § 15 BNatSchG die Eingriffsregelung zur Anwendung.</p> <p>Es kommt zu ausgleichspflichtigen Eingriffen, da es durch die Aufstellung der Module zu einer Veränderung der Gestalt und Nutzung der Grundfläche kommt (Änderung der Bodenstruktur und Neuausbildung von Biotopstrukturen). Auch kommt es bei der Aufstellung der Module zu einem Eingriff in das Schutzgut Landschaftsbild.</p> <p>Spätestens im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange muss der Nachweis über die tatsächliche Verfügbarkeit der Flächen, auf denen Ersatzmaßnahmen durchgeführt werden sowie die Absicherung der Durchführung der Maßnahmen erbracht werden. Andernfalls besteht die Gefahr, dass der Eingriff nicht ausgeglichen wird und somit die Belange von Natur und Landschaft nicht entsprechend des § 18 BNatSchG abgearbeitet wurden. Die Sicherstellung ist textlich in die Begründung zum Bebauungsplan aufzunehmen.</p> <p>Aus Gründen der Gewährleistung der Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft ist die Eingriffsregelung im Bebauungsplan abschließend abzuarbeiten. Dazu sind gem. § 5 BbgNatSchAG die für das Vorhaben erforderlich werdenden Kompensationsmaßnahmen konkret und eingriffsbezogen zu benennen. Nach Abwägung mit den anderen Belangen sind diese als Festsetzungen in den Bebauungsplan aufzunehmen.</p>
Bürger	<p>Es wird dargelegt, dass der Weißstorch die Fläche regelmäßig, insbesondere unmittelbar nach der Mahd, zur Nahrungssuche aufsucht.</p>
Bürger	<p>Es wurde auf das Vorhandensein von Fledermäusen im Plangebiet aufmerksam gemacht.</p>

Der Umgang der Stadt Luckenwalde mit diesen wesentlichen Stellungnahmen wird im Umweltbericht dargelegt.

**Für die Schutzgüter ergeben sich gemäß der Umweltprüfung zusammengefasst folgende wesentliche Auswirkungen durch das Planvorhaben:**

**Fauna und Flora:**

Baubedingt: Mögliche Störung und/oder Verluste von Brutplätzen von Vögeln.

Bau-, -anlage und betriebsbedingt: Teilweise Überprägung von Nektarhabitaten häufiger Arten von Wildbienen, teilweise Überprägung von Ganzjahreslebens-räumen häufiger Arten der Schmetterlinge und Heuschrecken.

Totalverlust des Biotops „einschichtige / kleine Baumgruppen, heimische Baumarten, überwiegend mittleres Alter (> 10 Jahre)“ und damit verbunden der Verlust von vier Bäumen im Bereich des Biotops.

**Boden:**

Baubedingte Auswirkungen durch Baumaschinen und Baustelleneinrichtung.

Anlagen- und betriebsbedingt wird der Boden stellenweise versiegelt.

**Wasser:**

Durch die Fundamente der betriebsnotwendigen Gebäude und Nebenanlagen kann es zu einer lokal begrenzten Verdrängung des Grundwassers kommen.

**Schutzgut Luft und Klima:**

Beeinträchtigungen durch Schadstoffemissionen von Baumaschinen während der Bauzeit.  
Förderung des Einsatzes von regenerativen Energieträgern.

**Landschaft:**

Eingriff in das Landschaftsbild durch bauliche Anlagen.

**Mensch:**

Teilweise Einschränkung der Erholungsfunktion.

**Kulturgüter und sonstige Sachgüter:**

Das Planvorhaben stellt einen Beitrag zur nachhaltigen Sicherung des Baudenkmals Heinrichstift dar.

**Emissionen:**

Baubedingte Emissionen durch Baumaschinen sowie anlagenbedingte Blendwirkungen.

Im Umweltbericht werden auch die Wechselwirkungen zwischen den oben genannten Thematiken untersucht und bewertet. Daran anknüpfend enthält der Umweltbericht Angaben zu Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen der Planung, zur Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung bzw. Nichtdurchführung der Planung und zu den in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten.

Eine allgemein verständliche Zusammenfassung bildet den Abschluss des Umweltberichts (Punkt II.2.5 der Begründung zum Bebauungsplan).

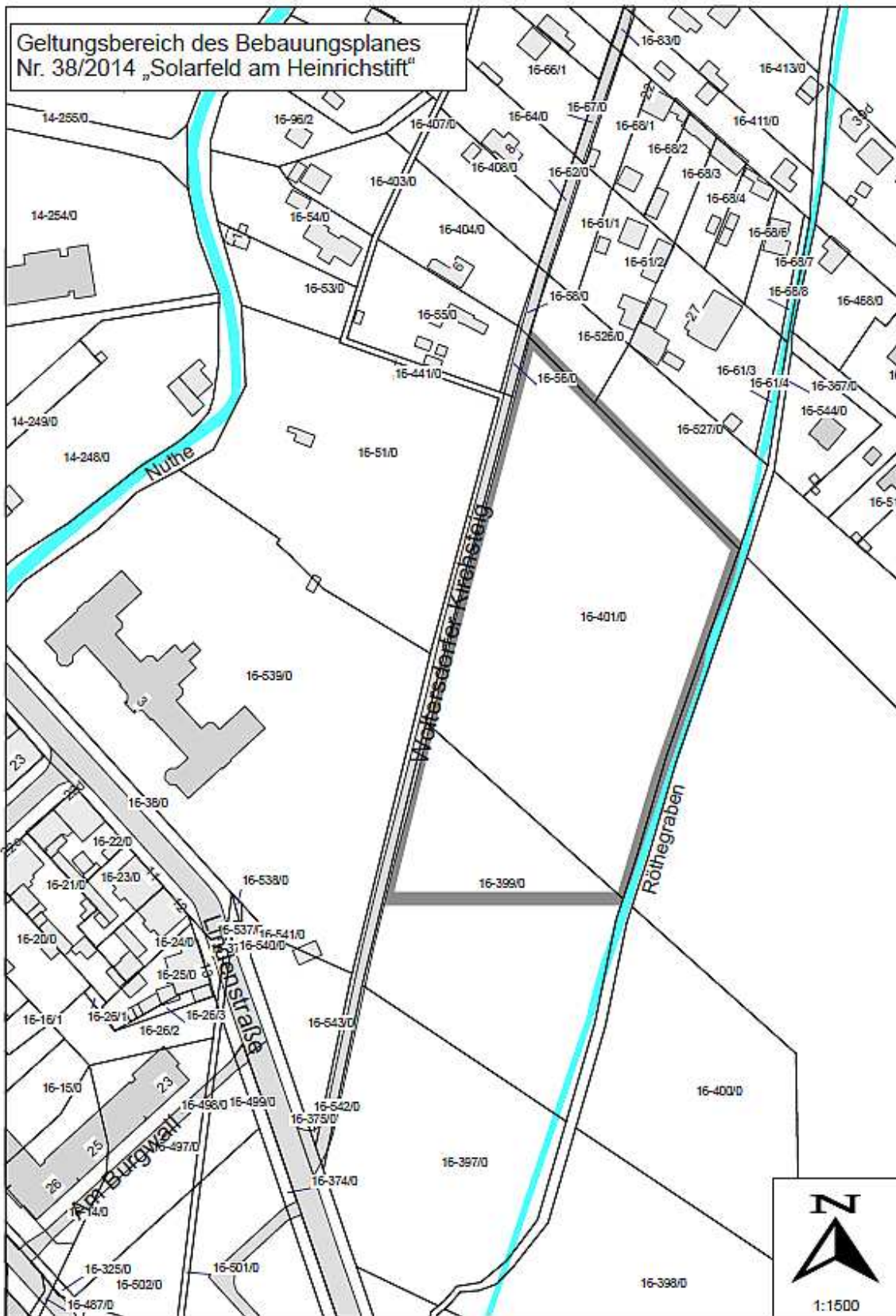
**2. Gutachterliche Information zum Artenschutz:**

Natur+Text GmbH: „Hybridanlage am Heinrichstift (Luckenwalde) - floristisch-faunistische Potentialanalyse -“, Rangsdorf: 10. Dezember 2013.

In diesem Gutachten wird der Bebauungsplanbereich gutachterlich auf vorhandene Flora und Fauna untersucht und mögliche Auswirkungen des Planvorhabens sowie deren Kompensation untersucht.

Luckenwalde, den 19.06.2015

Elisabeth Herzog-von der Heide  
Bürgermeisterin





## **Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Luckenwalde in Teilbereichen**

### **Teilbereich „Wiese am Woltersdorfer Kirchsteig“ – laufende Nummer: 14/2014 öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Luckenwalde hat in öffentlicher Sitzung am 10.03.2015 beschlossen, den Entwurf der Änderung des Flächennutzungsplanes in Teilbereichen – hier: laufende Nummer 14/2014 „Wiese am Woltersdorfer Kirchsteig“ – einschließlich der Erläuterung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Der Bereich der Änderung umfasst landwirtschaftlich genutzte Flächen im Bereich entlang des Woltersdorfer Kirchsteigs und des Röhthegrabens nördlich des Heinrichswegs. Die genaue Lage ist dem Übersichtsplan auf Seite 13 zu entnehmen.

Ziel und Zweck ist die Vorbereitung der planungsrechtlichen Zulässigkeit einer Anlage zur Versorgung des denkmalgeschützten Gebäudes des Heinrichstifts mit Wärme und Elektrizität aus solarer Strahlungsenergie.

Die Planunterlagen zum Änderungsverfahren des Flächennutzungsplanes Nr. 14/2014 „Wiese am Woltersdorfer Kirchsteig“ liegen in der Zeit vom 01.07.2015 bis zum 07.08.2015 bei der

Stadtverwaltung Luckenwalde  
Stadtplanungsamt  
Markt 10 in 14943 Luckenwalde

zu folgenden Zeiten zur Einsicht bereit:

Montag bis Mittwoch:	8.30 Uhr – 12:00 Uhr, 13.00 Uhr – 15.00 Uhr
Donnerstag:	8.30 Uhr – 12:00 Uhr, 13.00 Uhr – 18.00 Uhr
Freitag:	8.30 Uhr – 12.00 Uhr.

Während dieser Frist können beim Stadtplanungsamt Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift vorgetragen werden. Schriftlich vorgebrachte Anregungen sollten die volle Anschrift des Verfassers und gegebenenfalls auch die Bezeichnung der betroffenen Grundstücke bzw. Gebäude enthalten. Verspätet abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan gemäß § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben.

Im Rahmen des Änderungsverfahrens zum Flächennutzungsplan wurde eine Umweltprüfung durchgeführt. Neben dem Entwurf des Bebauungsplanes liegen folgende umweltrelevante Informationen öffentlich aus:

#### **1. Umweltbericht (Blatt 4/6 der Unterlagen zum Änderungsverfahren des Flächennutzungsplanes):**

Um die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 (sog. Schutzgüter) und § 1a BauGB ermitteln, beschreiben und bewerten zu können, wird im Rahmen des Änderungsverfahrens eine Umweltprüfung durchgeführt. Die Ergebnisse dieser Prüfung werden im Umweltbericht dargestellt, der einen gesonderten Teil des Erläuterungsberichts bildet. Im laufenden Verfahren wird der Umweltbericht dabei aktualisiert, unter anderem aufgrund eingegangener Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligungen der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange und sonstiger Behörden.

Urheber:	Zusammenfassung Stellungnahme:
Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Potsdam	<p><u>Immissionsschutz:</u> Die möglichen Spiegelungen und Blendwirkungen der Freiflächenphotovoltaikanlage auf schutzwürdige Nutzungen im direkten Umfeld des Vorhabens sind im Umweltbericht zu thematisieren und zu bewerten.</p>
Landkreis Teltow-Fläming, Luckenwalde	<p><u>Gesundheitsamt:</u> Es wird darauf hingewiesen, dass das Plangebiet in Nähe zur Wohnbebauung liegt. Eine Testversion einer Photovoltaikanlage (Aufbauwinkel und Modul) könnte hilfreich sein, um Beeinträchtigungen der Wohnbebauung durch Spiegelungen zu beurteilen. Zudem sollte zur Minderung möglicher Spiegelungen der höchstmögliche Stand der Technik angewendet werden.</p> <p><u>Naturschutz:</u> Bereits auf Ebene des FNP ist zu prüfen, ob die Planung den Belangen des besonderen Artenschutzes gem. § 44 BNatSchG entgegensteht. Der Änderungsentwurf des FNP weist 2 Varianten aus, von denen Variante 1 aufgrund der Darstellung theoretisch den Bau von Windkraftanlagen erlaubt. Im Erläuterungstext wird darauf hingewiesen, dass durch die Planung der Schutzbereich eines Weißstorchhorstes gem. Windkrafterlass des MUGV berührt wird. Das Areal wird laut den Unterlagen von den Störchen zur Nahrungssuche frequentiert. Somit steht die Variante 1, wenn diese auch die Aufstellung von Windkraftanlagen entgegen, da das artenschutzrechtliche Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht eingehalten werden kann (signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko bei Betrieb einer oder mehrerer WEA am Standort).</p> <p>Der Biotopverlust ist zu quantifizieren. Zu berücksichtigen sind dabei alle Faktoren, die zum Lebensraumverlust bzw. zu dessen Entwertung führen (z. B. Modulfundamente, Parkflächen, Betriebsgebäude, Zuwegungen). Ggf. sind Maßnahmen zur Kompensation zu entwickeln.</p> <p>Durch die beabsichtigte Änderung des FNP entfällt zum einen eine Fläche für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und zum anderen kommt es zu neuen Eingriffen in Natur und Landschaft, die bisher nicht in die Eingriffsbilanzierung eingestellt sind.</p>
Bürger	Es wird dargelegt, dass der Weißstorch die Fläche regelmäßig, insbesondere unmittelbar nach der Mahd, zur Nahrungssuche aufsucht.
Bürger	Es wurde auf das Vorhandensein von Fledermäusen im Plangebiet aufmerksam gemacht.
Bürger	Es werden Auswirkungen auf das östlich gelegene Biotop befürchtet.
Bürger	Die Biotopdarstellung im östlichen Teil des Änderungsbereichs ist zu überprüfen. Dieser Bereich sei mit Bauschutt belastet und gehöre nicht zu den unter Schutz stehenden Feuchtwiesen.

Der Umgang der Stadt Luckenwalde mit den wesentlichen Stellungnahmen wird im Umweltbericht dargelegt.

Gleichzeitig zur Umweltprüfung für das Änderungsverfahren zum Flächennutzungsplan wird eine Umweltprüfung für den innerhalb des Änderungsbereichs liegenden Bebauungsplan Nr. 38/2014 „Solarfeld am Heinrichstift“ durchgeführt. Daher wird die Umweltprüfung für das Änderungsverfahren zum Flächennutzungsplan gemäß § 2 Abs. 4 BauGB auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen beschränkt.

**Für die Schutzgüter ergeben sich gemäß der Umweltprüfung und der Umweltprüfung zum Bebauungsplan Nr. 38/2014 „Solarfeld am Heinrichstift“ zusammengefasst folgende wesentliche Auswirkungen durch das Planvorhaben:**

**Fauna und Flora:**

Baubedingt: Mögliche Störung und/oder Verluste von Brutplätzen von Vögeln.

Bau-, -anlage und betriebsbedingt: Teilweise Überprägung von Nektarhabitaten häufiger Arten von Wildbienen, teilweise Überprägung von Ganzjahreslebens-räumen häufiger Arten der Schmetterlinge und Heuschrecken.

Totalverlust des Biotops „einschichtige / kleine Baumgruppen, heimische Baumarten, überwiegend mittleres Alter (> 10 Jahre)“ und damit verbunden der Verlust von vier Bäumen im Bereich des Biotops.

**Boden:**

Baubedingte Auswirkungen durch Baumaschinen und Baustelleneinrichtung.

Anlagen- und betriebsbedingt wird der Boden stellenweise versiegelt.

**Wasser:**

Durch die Fundamente der betriebsnotwendigen Gebäude und Nebenanlagen kann es zu einer lokal begrenzten Verdrängung des Grundwassers kommen.

**Schutzgut Luft und Klima:**

Beeinträchtigungen durch Schadstoffemissionen von Baumaschinen während der Bauzeit.

Förderung des Einsatzes von regenerativen Energieträgern.

**Landschaft:**

Eingriff in das Landschaftsbild durch bauliche Anlagen.

**Mensch:**

Teilweise Einschränkung der Erholungsfunktion.

**Kulturgüter und sonstige Sachgüter:**

Das Planvorhaben stellt einen Beitrag zur nachhaltigen Sicherung des Baudenkmals Heinrichstift dar.

**Emissionen:**

Baubedingte Emissionen durch Baumaschinen sowie anlagenbedingte Blendwirkungen.

Im Umweltbericht werden auch die Wechselwirkungen zwischen den oben genannten Thematiken untersucht und bewertet. Daran anknüpfend enthält der Umweltbericht Angaben zu Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen der Planung, zur Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung bzw. Nichtdurchführung der Planung und zu den in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten.

## **2. Gutachterliche Information zum Biotop- und Artenschutz:**

Natur+Text GmbH: „Hybridanlage am Heinrichstift (Luckenwalde) - floristisch-faunistische Potentialanalyse -“, Rangsdorf: 10. Dezember 2013.

In diesem Gutachten wird der in der Flächennutzungsplanänderung als Versorgungsfläche „Solarenergie“ dargestellte Bereich gutachterlich auf vorhandene Flora und Fauna untersucht und mögliche Auswirkungen des Planvorhabens sowie deren Kompensation untersucht.

## **3. Informationen zum Biotop- und Artenschutz:**

Friedrich-Ebert-Grundschule Luckenwalde: Wiesenprojekt – Erfassung von Tier- und Pflanzenarten im Rahmen des GEO-Tags der Artenvielfalt, Luckenwalde, 2009

Im Rahmen des fachlich durch kompetente Biologen begleiteten Projekts werden Flora und Fauna von Flächen zwischen Woltersdorfer Kirchsteig und Röthegraben erfasst.

## **4. Prüfung der tierökologischen Abstandskriterien bezüglich der Zulässigkeit von Windenergieanlagen**

Stadt Luckenwalde, Stadtplanungsamt: Konzept zur Berücksichtigung der Nutzung erneuerbarer Energien im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung der Stadt Luckenwalde, Entwurf, Stand Februar 2005

In diesem Konzept wird u.a. dargelegt, dass im Bereich der Flächennutzungsplanänderung derzeit Windenergienutzung nicht zulässig ist.

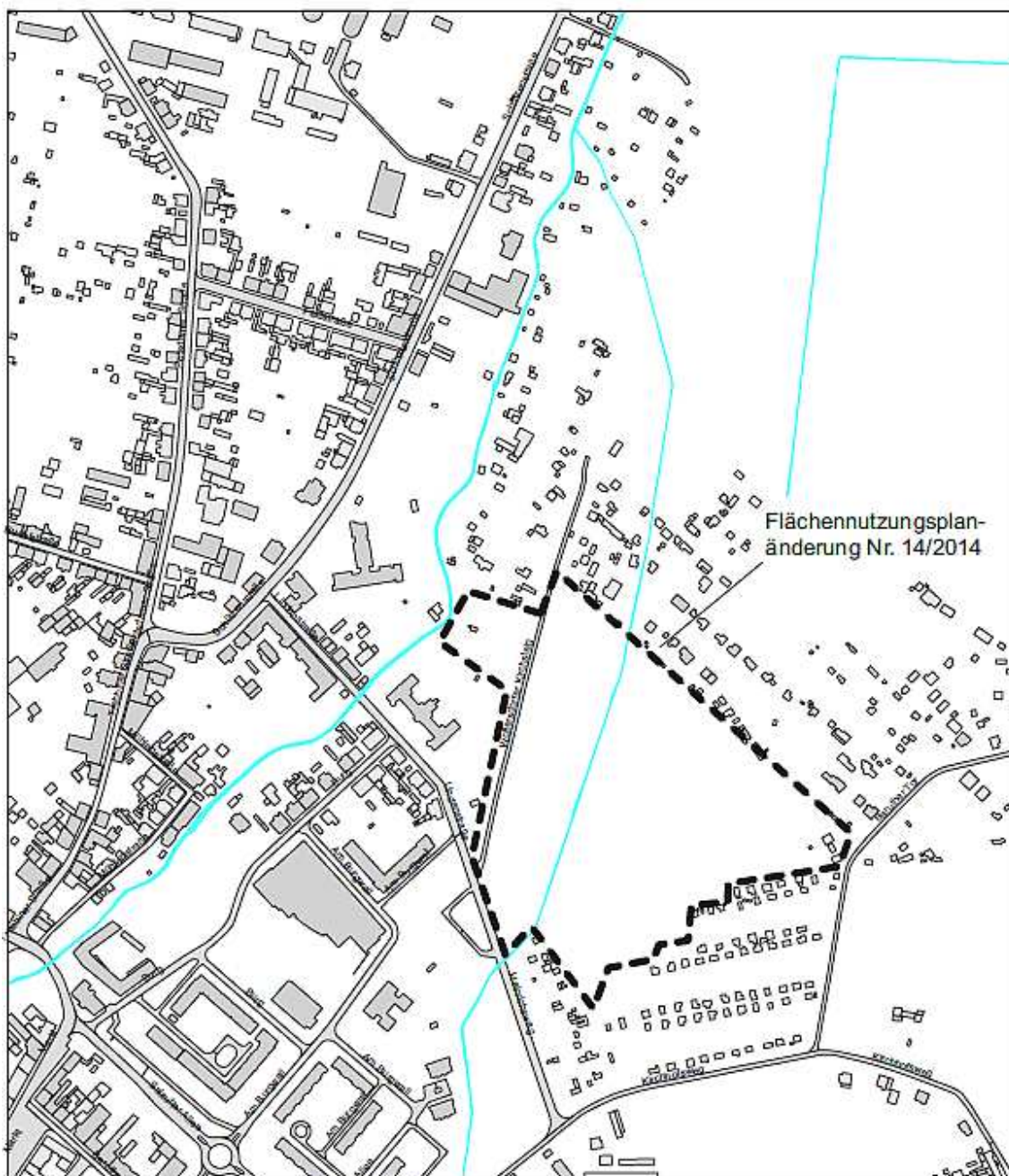
## **5. Nachweis des Potenzials geeigneter Flächen für Ersatz- und Ausgleich in der Stadt Luckenwalde**

Stadt Luckenwalde, Stadtplanungsamt, Arbeitskarte Ökopool mit Entwurf eines Flächen- und Maßnahmenkatasters, Arbeitsstand 2014/2015

Hier wird nachgewiesen, dass ausreichend Flächen für Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen im Gebiet der Stadt Luckenwalde vorhanden sind.

Luckenwalde, den 19.06.2015

Elisabeth Herzog-von der Heide  
Bürgermeisterin



Flächennutzungsplan-  
änderung Nr. 14/2014



Stadt Luckenwalde  
Markt 10  
14943 Luckenwalde  
Tel.: 03371-672-0

Gemarkung :  
Flurstück - Nr :  
Auftrag - Nr :  
Maßstab : 1:5000  
Erstellungsdatum : 13.08.2014  
Ausgestellt durch i.A. :  
Abteilung / Amt :

**Ausschnitt aus der Stadtgrundkarte**  
Vervielfältigungen dürfen nur für den eigenen Bedarf erstellt und nicht an Dritte abgegeben werden. Grundlage der Katasterdaten ist die ALK des Landkreises Teltow-Fläming. In der Darstellung der Grenzen können Veränderungen berücksichtigt sein, die noch nicht in das Grundbuch übernommen sind. Die Gebäudedarstellung kann vom örtlichen Bestand abweichen.

### **Konzept zur Berücksichtigung der Nutzung erneuerbarer Energien im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung der Stadt Luckenwalde**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Luckenwalde hat in öffentlicher Sitzung am 10.03.2015 beschlossen, für das Gebiet der Stadt Luckenwalde einschließlich der Ortsteile ein Konzept zur Berücksichtigung der Nutzung erneuerbarer Energien im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung zu erstellen.

Die aktuelle Rechtsprechung (BVerwG, 4 CN 1/11 vom 13.12.2012) verlangt, dass rechtswirksame Flächennutzungspläne, die Ausschlusswirkung im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB entfalten (Ausschluss von Windenergieanlagen außerhalb von Konzentrationszonen), über ein schlüssiges Gesamtkonzept verfügen, das sich über den gesamten Außenbereich des Gemeindegebietes erstreckt. In diesem Gesamtkonzept muss neben den Erwägungen für eine positive Gesamtdarstellung auch deutlich gemacht werden, welche Gründe die Freihaltung des übrigen Gemeindegebietes rechtfertigen.

Das Konzept soll nach Durchführung der Beteiligungsverfahren in den Rang eines städtebaulichen Entwicklungskonzepts im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB erhoben werden und als Anlage zur vorgesehenen Änderung des Flächennutzungsplanes Nr. 14/2014 „Wiese am Woltersdorfer Kirchsteig“ neue Anlage zum Flächennutzungsplan werden.

In dem Konzept zeigt sich, dass Windenergieanlagen in Luckenwalde nach aktueller Rechtslage in Luckenwalde nicht möglich sind. Um die notwendige Standortvorsorge für Flächen der erneuerbaren Energien dennoch in einem abwägungsgerechten Rahmen zu gewährleisten, wird empfohlen, weiterhin vorrangig auf die Nutzung solarer Strahlungsenergie zu setzen.

Das Konzept zur Berücksichtigung der Nutzung erneuerbarer Energien im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung liegt in der Zeit vom 01.07.2015 bis zum 21.08.2015 bei der

Stadtverwaltung Luckenwalde  
Stadtplanungsamt  
Markt 10 in 14943 Luckenwalde

zu folgenden Zeiten zur Einsicht bereit:

Montag bis Mittwoch:	8.30 Uhr – 12:00 Uhr, 13.00 Uhr – 15.00 Uhr
Donnerstag:	8.30 Uhr – 12:00 Uhr, 13.00 Uhr – 18.00 Uhr
Freitag:	8.30 Uhr – 12.00 Uhr.

Während dieser Frist können beim Stadtplanungsamt Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift vorgetragen werden.

Luckenwalde, den 19.06.2015

Elisabeth Herzog-von der Heide  
Bürgermeisterin